

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN **„ERA ONLINE MELDUNG“**

1. Der Vertragspartner (im Folgenden kurz „VP“) hat eine Entpflichtungsvereinbarung (im Folgenden kurz „EV“) mit der ERA abgeschlossen. Zu Zwecken der Meldung der in den „Laufenden Meldungen“ (siehe Pkt. II. Abs. 2 EV) vom VP bekanntzugebenden Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten sowie Batterien in elektronischer Form und der Einsicht des VP in die von der ERA geführte VP-Übersicht (Meldedaten, Rechnungen) hat die ERA die Internetanwendung „ERA Online Meldung“ entwickelt. Mit diesem elektronischen Meldesystem erfolgt automatisch ein Umstieg des VP vom Gutschriftsystem der EV auf ein elektronisches Rechnungssystem. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für die Inanspruchnahme dieses Online-Meldesystems durch den VP.
2. Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen der abgeschlossenen EV, soweit sie durch die folgenden Regelungen nicht abgeändert oder ergänzt werden.
3. Der VP ist unter folgenden Voraussetzungen berechtigt, die von ihm aufgrund der Bestimmungen der EV bislang in seinen „Laufenden Meldungen“ bekanntzugebenden Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten sowie Batterien in elektronischer Form (im Folgenden „Online Meldungen“) an die ERA zu melden:

Die Online Meldungen werden vom VP mittels der von der ERA zur Verfügung gestellten Internet-Anwendung erstellt und an die ERA übermittelt.

Um in das Internet-Portal für die Abgabe von Online Meldungen einloggen zu können, gibt der VP der ERA einen so genannten „Administrator“ mit Namen, Postadresse, E-Mail und Telefonnummer bekannt. Diesem Administrator werden von der ERA als Sicherheits- und Identifikationsmerkmale ein Benutzername sowie ein Passwort übermittelt, welche diesen in die Lage ver-

setzen, unternehmensbezogene Daten einzusehen (siehe dazu auch Pkt. 4), Online Meldungen zu erstellen und weitere Benutzungsberechtigte entsprechend dem Berechtigungssystem für die zur Verfügung gestellte Internet-Anwendung anzulegen. Der VP gibt der ERA nur solche Administratoren bekannt bzw. legt nur solche Personen als Administratoren an, die von ihm rechtswirksam zur Erstellung bevollmächtigt und zur Abgabe von Online Meldungen und zur Einsicht in die von der ERA geführte VP-Übersicht ermächtigt wurden.

4. Jeder, der sich durch Eingabe von Benutzername und Passwort auf dem Internet-Portal der ERA legitimiert, kann in die unternehmensbezogenen Daten sowie die von der ERA geführte VP-Übersicht des betreffenden VP einsehen. Die ERA ist nicht verpflichtet, eine darüber hinausgehende Prüfung der Zugriffsberechtigung auf diese unternehmensbezogenen Daten und die VP-Übersicht vorzunehmen und übernimmt keine Haftung für das Risiko eines eventuellen Datenmissbrauchs. Es liegt daher in der Verantwortung des VP, dass Benutzername und Passwort geheim gehalten und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.
5. Die ERA legt dem VP auf Basis der elektronisch vom VP gemeldeten Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten sowie Batterien und der jeweils gültigen Tarife nach erfolgter Erfassung der Meldung eine mit digitaler Signatur versehene elektronische Rechnung. Bei der Erfassung der vom VP elektronisch gemeldeten Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten sowie Batterien erfolgt lediglich eine automatische Prüfung auf Plausibilität. Die ERA behält sich das Recht vor, im Zuge dieser Plausibilitätsprüfung Belege für die Richtigkeit der vom VP elektronisch gemeldeten Mengen anzufordern und die Erstellung der elektronischen Rechnung davon abhängig zu machen, dass die von ihr angeforderten Belege vom VP beigebracht werden. Eine inhaltliche Prüfung der vom VP elektronisch gemeldeten Mengen an Elektro- und Elektronik-

geräten sowie Batterien, insbesondere in Bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit, erfolgt jedoch im Zuge der elektronischen Rechnungserstellung nicht. Eine solche Prüfung erfolgt weiterhin im Rahmen der Prüfrechte der ERA gemäß Punkt IV. der EV. Der VP anerkennt die Richtigkeit der von der ERA auf Basis der vom VP gemeldeten Mengen erstellten Rechnung, sofern er nicht binnen 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung bei der ERA Widerspruch erhebt. Für die aufgrund der EV vom VP vorzunehmenden Meldungen und Überweisungen gelten die in der EV und allfälligen Zusatzvereinbarungen vereinbarten Fälligkeitstermine. Der VP erklärt seine Zustimmung zur Verarbeitung und Übermittlung der von ihm gemeldeten Daten für alle Zwecke der mit der ERA geschlossenen EV (siehe Pkt. IV. Abs. 1 EV).

6. Dem VP ist bewusst, dass technische Datenverarbeitungsanlagen, Computer und deren Programme nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht vollkommen störungsfrei betrieben werden können. Die ERA haftet daher nicht für eine ununterbrochene störungsfreie Verfügbarkeit der Internet-Anwendung. Sollte der VP aus irgendwelchen Gründen an der fristgerechten Abgabe einer Online Meldung gehindert sein (z. B. technische Probleme bei der Datenübertragung) oder wenn das Vertragsverhältnis über die Nutzung der „ERA Online Meldung“ mit der ERA endet, wird er dafür sorgen, dass seine „Laufenden Meldungen“ in der herkömmlichen Form (Gutschriftverfahren gemäß Pkt. II. Abs. 2 und Abs. 11 EV) fristgerecht an die ERA übermittelt werden. Solange keine derartigen Hinderungsgründe vorliegen, wird der VP alle seine Meldungen mittels der von der ERA zur Verfügung gestellten Internet-Anwendung erstellen.
7. Die ERA haftet nicht für Schäden, die auf die Verwendung der zur Abgabe von Online Meldungen von Dritten zur Verfügung gestellten Hard- oder Software zurückzuführen sind, und ersetzt dem VP oder

einem Dritten keinesfalls Folgeschäden, welche durch die Nutzung der zur Abgabe von Online Meldungen zur Verfügung gestellten Internet-Anwendung, aus welchen Gründen immer, eintreten. Für allfällige sonstige Schäden haftet die ERA im Rahmen der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

8. Durch Übermittlung der Administratordaten und Akzeptieren der AGB durch den VP tritt das Vertragsverhältnis über die Nutzung der „ERA Online Meldung“ mit der ERA in Kraft. Es endet automatisch mit Beendigung der EV. Darüber hinaus ist jede der Vertragsparteien berechtigt, die Vereinbarung über die Nutzung der „ERA Online Meldung“ ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres zu kündigen. Durch eine derartige Kündigung wird die Gültigkeit der EV nicht berührt. Die ERA wird den VP über Änderungen dieser AGB, die jeweils zu Beginn eines jeden Quartals in Kraft treten können, über das Internetportal „ERA Online Meldung“ spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten verständigen. Diese Änderungen gelten, sofern der VP den Änderungen nicht innerhalb von vier Wochen ab Bereitstellung der Information schriftlich widerspricht. Durch Zugang eines fristgerechten Widerspruchs des VP endet die Nutzungsvereinbarung über die „ERA Online Meldung“, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
9. Die Bestimmungen dieser AGB über die „Laufende Meldung“ gemäß Pkt. II. Abs. 2 EV gelten auch für die „Jahresabschlussmeldung“ gemäß Pkt. II. Abs. 3 EV sowie die „Jahrespauschalmeldung“ und die „Jahresabschlussmeldung für Pauschalmelder“ gemäß Pkt. II. Abs. 4 EV, die auf dem Internet-Portal „ERA Online Meldung“ zur Meldungserstellung zur Verfügung stehen.